



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 16. Herbsttagung

vom 16. bis 17. September 2016 in Berlin

---

1

## Die Vergütung der Psychotherapeuten – aktuelle Rechtsfragen

---

Rechtsanwalt Dr. Jan Moeck  
Berlin

---

**Die Vergütung der Psychotherapeuten  
- aktuelle Rechtsfragen**

Dr. Jan Moeck

16. Herbsttagung Medizinrecht  
Berlin, 16./17. September 2016

**Vergütung niedergelassener Ärzte und  
Psychotherapeuten in der GKV**

Praxisüberschüsse Quartal 4/2013 aus: Honorarbericht der KBV nach § 87 SGB V		
	4/2013	Steigerung zu 4/2012
Augenärzte	31.532 €	6,5 %
Chirurgen	25.567 €	4,4 %
Gynäkologen	24.207 €	9,3 %
HNO	25.248 €	10,2 %
Dermatologen	23.977 €	7,4 %
Orthopäden	27.010 €	7,5 %
Urologen	26.732 €	5,0 %
Psychiater	21.925 €	16,1 %
Psychotherapeuten	13.078 €	2,3 %

Quelle: Dieter Best in Psychotherapie aktuell 4.2015

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 43. Sitzung am 22.09.2015:

- **Änderung der Bewertungspositionen** des Abschnitts 35.2 (antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen) rückwirkend zum 01.01.2012
- **Aufnahme von Leistungen** nach den Gebührenordnungspositionen 35251, 352512 rückwirkend zum 01.01.2012

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 38. Sitzung am 18.12.2013:

*„Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30.06.2014 die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen (...) dahin gehend **überprüfen, ob** die seit dem 01.01.2009 gültige Bewertung dieser Leistungen die **angemessene Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen** sicherstellt. Bei dieser Überprüfung ist die **einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen**. Sofern im Ergebnis der Überprüfung eine Anpassung der Bewertungen notwendig ist, wird der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss fassen.“*

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## BSG zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

BSG, Urteil v. 20.01.1999, B 6 KA 46/97 R:

- Das dem Grundsatz der **Honorarverteilungsgerechtigkeit** immanente Differenzierungsgebot kann verletzt sein, wenn es aufgrund eines starken Punktmengenanstiegs zu einem Absinken des Punktwerts kommt und damit zu einer schweren Benachteiligung solcher Leistungserbringer, die wegen der Zeitgebundenheit ihrer Leistungen, diese nicht ausweiten kann.
- Berufungsgericht muss prüfen, ob der Punktwertverfall eine voll ausgelastete Praxis in existenzbedrohender Art und Weise treffe.

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## BSG zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

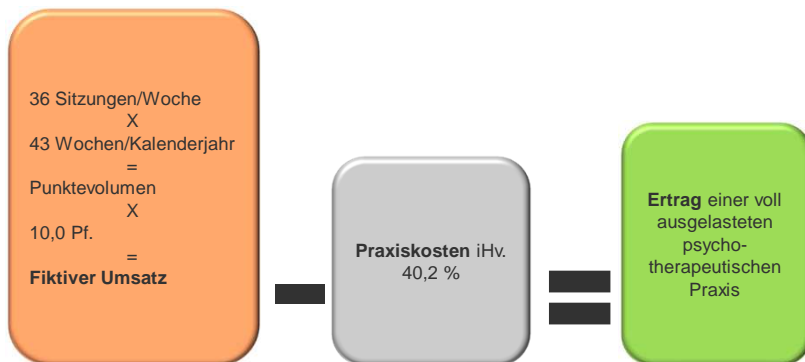
BSG, Urteil v. 25.08.1999, B 6 KA 14/98 R („10-Pfennig-Urteil“):

- Vertragsärzte und Psychotherapeuten, die überwiegend bzw. ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind, haben grundsätzlich **Anspruch auf Honorierung** der zeitabhängigen und genehmigungsbedürftigen Leistungen **mit einem Punktwert von 10 Pfennig**.
- **Modellrechnung** zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## BSG zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

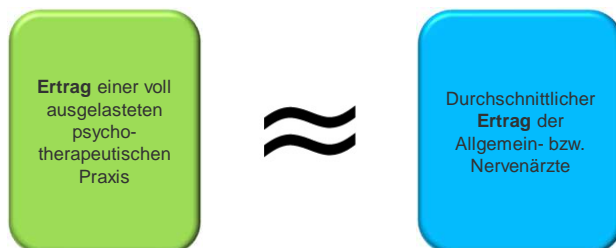
BSG, Urteil v. 25.08.1999, B 6 KA 14/98 R („10-Pfennig-Urteil“):



DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## BSG zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

BSG, Urteil v. 25.08.1999, B 6 KA 14/98 R („10-Pfennig-Urteil“):



DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Gesetzliche Verankerung

**§ 85 Abs. 4 S. 4 SGB V i.d.F. des GKV-Gesundheitsreformgesetzes zum 01.01.2000:**

*„Im Verteilungsmaßstab sind Regelungen zur Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte zu treffen, die eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten.“*

**DIERKS + BOHLE**  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

## Gesetzliche Verankerung

**§ 85 Abs. 4a S. 1 SGB V i.d.F. des GKV-Gesundheitsreformgesetzes zum 01.01.2000:**

*„Der Bewertungsausschuss bestimmt erstmalig bis zum 28. Februar 2000 Kriterien zur Verteilung der Gesamtvergütungen nach Absatz 4 (...); er bestimmt ferner den Inhalt der nach Absatz 4 Satz 4 zu treffenden Regelungen.“*

**§ 87 Abs. 2c S. 6 SGB V i.d.F. des GKV-WSG zum 01.04.2007:**

*„Die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen haben eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.“*

**DIERKS + BOHLE**  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

## Umsetzung durch Bewertungsausschuss

### Beschluss des BewA vom 16.02.2000

- Festlegung eines regionalen Mindestpunktwertes für antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen
- Heranziehung des Durchschnittshonorars der Psychotherapeuten aus 1998 zur Ermittlung des „Soll-Umsatzes“
- Deckelung der anzurechnenden Praxiskosten

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Umsetzung durch Bewertungsausschuss/ Überprüfung durch BSG

### BSG, Urteil v. 28.01.2004, B 6 KA 52/03 R

- Beschluss vom 16.02.2000 rechtswidrig
- Strukturelle Fehlfestlegungen

### Beschluss des BewA vom 29.10.2004

- Neuregelung Vergütung ab 01.01.2000
- Vergleichsgröße: Durchschnittsumsatz „Fachgruppenmix“
- Bundeseinheitlicher Wert für Betriebskosten

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## BSG zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

BSG, Urteil v. 28.05.2008, B 6 KA 9/07 R

- Beschluss im Hinblick auf „Fachgruppenmix“ und Betriebskostenansatz rechtmäßig
- Bereinigung der Vergleichsgruppen-Umsätze rechtswidrig, da prägende Elemente der Vergütung betroffen waren
- Handlungsanweisungen für den Bewertungsausschuss für die Zukunft unter Berücksichtigung Honorarreform zum 01.01.2009

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## BSG zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

BSG, Urteil v. 28.05.2008, B 6 KA 9/07 R:

*„Im Übrigen hat der Bewertungsausschuss auch unter den Bedingungen des ab 1. 1.2009 maßgeblichen neuen Vergütungsrechts (...) dafür Sorge zu tragen, dass die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten (...). Diese Verschiebung der Regelungsebene von der Honorarverteilung zum EBM-Ä trägt dem Umstand Rechnung, dass **ab dem 1.1.2009** Orientierungspunktwerte (...) die Vergütungshöhe bundeseinheitlich bestimmen sollen. Das hat zur Folge, dass **den Besonderheiten psychotherapeutischer Leistungen durch eine angemessene Bewertung im EBM-Ä Rechnung zu tragen ist.**“*

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH



## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 43. Sitzung am 22.09.2015

- **Änderung der Bewertungspositionen** des Abschnitts 35.2 (antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen) rückwirkend zum 01.01.2012
- **Aufnahme von Leistungen** nach den Gebührenordnungspositionen 35251, 352512 rückwirkend zum 01.01.2012
- **Keine Berücksichtigung/Überprüfung des Zeitraums 01.01.2009 bis 31.12.2011**

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

SG Berlin, Urt. v. 10.02.2016, S 83 KA 113/13 (nicht rechtskräftig):

*„Die **Rechtswidrigkeit** der Vergütung bezieht sich auf die von den Bewertungsgremien vorgenommenen Bewertungen der a. L. in Kapitel 35.2 EBM und folgt aus dem Ausbleiben ihrer ausreichenden Überprüfung am Maßstab der Angemessenheit je Zeiteinheit gemäß § 87 Absatz 2c Satz 6 SGB V a. F. unter Berücksichtigung der diesbezüglichen, allgemein anerkannten und auch für die Kammer überzeugenden Rechtsprechung des BSG.“*

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

**SG Berlin, Urt. v. 10.02.2016, S 83 KA 113/13 (nicht rechtskräftig):**

*„Aus dieser Begrenzung des Gestaltungsspielraums für den BA folgt auch eine Verpflichtung zur intensiven Beobachtung der Folgen bzw. Überprüfung der Bewertungen im EBM im Hinblick auf ihre Angemessenheit. Dieser Pflicht muss der BA zur Überzeugung der Kammer durch **lückenlose, also auf der Basis von Daten jeden Jahres erfolgende öffentlich nachvollziehbare Vergleichsberechnungen gemäß der Vollauslastungshypothese** nachkommen. Letztlich ist er nämlich verpflichtet, auch rückwirkend die EBM-Bewertungen zu korrigieren, wenn sie die angemessene Vergütung bzw. das Mindesteinkommen nicht gewährleisten.“*

**DIERKS + BOHLE**  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

**Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 43. Sitzung am 22.09.2015:**

- **Änderung der Bewertungspositionen** des Abschnitts 35.2 (antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen) rückwirkend zum 01.01.2012.
- **Aufnahme von Leistungen** nach den Gebührenordnungspositionen 35251, 352512 rückwirkend zum 01.01.2012.
- **Keine Berücksichtigung/Überprüfung des Zeitraums 01.01.2009 bis 31.12.2011.**

**DIERKS + BOHLE**  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 43. Sitzung am 22.09.2015:

- Änderung der Vergütung (antrags- und genehmigungspflichtig) (Leistungen) rückwirkend zu ...  
Entspricht Bewertung den Grundsätzen der BSG-Rechtsprechung?
- Aufnahme von ...  
Sind strukturelle Fehlfestlegungen enthalten? ...positionen  
35251, 352512

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

Begründung des Beschlusses vom 22.09.2015:

- Herausnahme bislang für den Vergleich mitberücksichtigter Arztgruppen der Orthopäden und Augenärzte (Seite 4 der Beschlussbegründung)

BSG, 25.08.2008, B 6 KA 9/07 R:

*„Die Ausklammerung einzelner Umsatzbestandteile ist (...) dann unbedenklich, wenn entgegen der rechtlichen Verpflichtung in den Vergleich auch Arztgruppen mit überdurchschnittlichen Erträgen einbezogen werden und sich (...) für die (Modell-) Praxis eines voll ausgelasteten (...) Psychotherapeuten eine Vergütung ergibt, die jedenfalls den (ungeschmälernten) Durchschnittsertrag einer vergleichbaren Arztgruppe im unteren Einkommensbereich erreicht.“*

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

### Begründung des Beschlusses vom 22.09.2015:

- Überprüfung der Personalaufwendungen habe ergeben, dass annähernd 75% der psychotherapeutischen Praxen keine Personalaufwendungen aufweisen würden
- Nur für solche Praxen, die mit einer Auslastung von mindestens 50% in Bezug auf die Vollauslastungshypothese des Bundessozialgerichts tätig sind, soll grundsätzlich Abrechnung des Strukturzuschlages in Betracht kommen
- Abrechnung aber nur quotal, abhängig von Auslastungsgrad

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

### BSG, Urt. v. 25.09.1999, B 6 KA 14/98 R:

*„Der aus dem Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit abzuleitende Anspruch auf diesen Punktwert steht auch dem Arzt zu, der seine psychotherapeutische Praxis stärker beschränkt oder mangels einer ausreichenden Zahl von Patienten beschränken muss, und der – evtl. aus diesem Grund – nicht das betriebswirtschaftlich optimale Verhältnis von Umsatz und Kosten erreichen kann (...). Die praxisindividuellen Verhältnisse sind weder Maßstab für die Ermittlung einer Stützungsverpflichtung der KÄV noch schließen sie einen Stützungsanspruch aus, wenn ein solcher nach den oben dargelegten Maßstäben begründet ist.“*

DIERKS + BOHLE  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbH

## Rückwirkende Erhöhung der Vergütung der Psychotherapeuten

**BSG, Urt. v. 25.08.2008, B 6 KA 9/07 R:**

*„Zu Recht hat der Bewertungsausschuss die Notwendigkeit einer Modifikation dieser empirisch erhobenen Betriebskostendaten in Bezug auf die vom ZI ermittelten Personalkosten gesehen, da diese selbst in der höchsten Umsatzklasse 51.129 Euro lediglich 6.157 Euro pro Jahr ausmachten. Dieser Durchschnittswert resultiert daraus, dass nach den Ergebnissen der Erhebung in den Psychotherapeutenpraxen häufig ganz ohne Personal gearbeitet wurde. Es bedarf keiner näheren Darlegungen, dass mit diesem Betrag die vom Senat - **losgelöst von den tatsächlichen Verhältnissen** - für erforderlich gehaltene Berücksichtigung der Aufwendungen für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Halbtagskraft nicht realisiert worden wäre.“*

**DIERKS + BOHLE**  
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

**DIERKS + BOHLE**

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwalt Dr. Jan Moeck

Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin | [www.db-law.de](http://www.db-law.de)  
Tel: 030 327 787 43 | [moeck@db-law.de](mailto:moeck@db-law.de)